



Universität Zürich

Lehrbereich Informatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Änderungen der Studienordnung für den Master of Science in Informatik (Richtung Wirtschaftsinformatik) an der Universität Zürich

Version 1.0 vom 10. April 2006

Version 1.2 vom 13. Juni 2007

Version 1.3 vom 27. Mai 2009

Version 1.4 vom 17. März 2010

Änderungen:

Änderungen Version 1.5: Beschlüsse FS vom 16. März 2011

**Änderungen Version 1.5: Beschlüsse FS vom 16. März 2011**

Nr.	Reglement	bisher	Beschluss FS vom 16. März 2011: Version 1.5
1.	MScInf06 Version 1.5	<p>2.4.3 Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen</p> <p>Die Bedingungen oder Auflagen gelten als erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle im Rahmen der Zulassung zusätzlich verlangten Module innerhalb von zwei Jahren erfolgreich absolviert sind, • die maximale Anzahl von Fehlversuchen (siehe unten) nicht überschritten wurde. <p>Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis in den zusätzlich verlangten Modulen zählt als Fehlversuch. Die maximal zulässige Anzahl von Fehlversuchen richtet sich nach dem Umfang der zusätzlichen Module:</p> <p>(...)</p>	<p>2.4.3 Erfüllung von Auflagen oder Zulassungsbedingungen</p> <p>Die Bedingungen oder Auflagen gelten als erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • alle im Rahmen der Zulassung zusätzlich verlangten Module innerhalb von zwei Jahren erfolgreich absolviert sind, • die maximale Anzahl von Fehlversuchen (siehe unten) nicht überschritten wurde. <p>Stichtag ist der erste Tag des Semesters, in welchem die erste Veranstaltung der Bedingungen oder Auflagen belegt wird.</p> <p>Jeder nicht bestandene Leistungsnachweis in den zusätzlich verlangten Modulen zählt als Fehlversuch. Die maximal zulässige Anzahl von Fehlversuchen richtet sich nach dem Umfang der zusätzlichen Module:</p> <p>(...)</p>
2.	MScInf06 Version 1.5	<p>3.6 Dokumentation der Module</p> <p>Für jedes Modul wird eine <i>Modulbeschreibung</i> veröffentlicht (§ 8 RO), welche Angaben zu folgenden Aspekten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titel des Moduls • (...) 	<p>3.6 Dokumentation der Module</p> <p>Für jedes Modul wird im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH eine <i>Modulbeschreibung</i> veröffentlicht (§ 8 RO), welche Angaben zu folgenden Aspekten enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Titel des Moduls • (...)
3.	MScInf06 Version 1.5	<p>3.7 Absage angekündigter Module</p> <p>Bei ungenügender Teilnahme oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall von Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein Vorlesungsverzeichnis angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für abgesagte Module.</p>	<p>3.7 Absage angekündigter Module</p> <p>Bei ungenügender Teilnahme oder infolge höherer Gewalt (zum Beispiel längerer Ausfall von Dozierenden durch Unfall oder Krankheit) kann ein im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH angekündigtes Modul abgesagt werden. Es besteht kein Anspruch auf Ersatz für abgesagte Module.</p>



4.	MScInf06 Version 1.5	4.1 Anmeldung für Module Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, <i>anmelden</i> (§ 15 RO). Modalitäten und Anmelde- termine werden in geeigneter Form bekannt gegeben. (...)	4.1 Anmeldung für Module Die Studierenden müssen sich für jedes Modul, für das sie Punkte erwerben wollen, <i>anmelden</i> (§ 15 RO). Modalitäten und Anmelde- termine werden im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH bekannt gegeben. (...)
5.	MScInf06 Version 1.5	4.2 Abmeldung von Modulen und Rücktritt von Prüfungen Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem in der Modulbeschreibung genannten Abmeldetermin mög- lich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzu- nehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungsge- such ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prü- fer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausge- schlossen (§ 16 RO). Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmel- dung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO). Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von zwei Arbeitstagen dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik eingereicht werden (§ 16 RO) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prü- fungsdelegierte auf verspätet eingereichte Gesuche eintreten. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. In Zweifelsfällen kann der Lehrbereich Informa- tik eine Ärztin oder einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.	4.2 Abmeldung von Modulen und Rücktritt von Prüfungen Abmeldungen von Modulen ohne Angabe von Gründen sind nur bis zu dem in der Modulbeschreibung im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH genannten Abmeldetermin möglich (§ 15 RO). Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat durch einen zwingenden Grund, der zum Zeitpunkt des Abmeldetermins nicht bestand und nicht voraussehbar war, daran gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, so teilt sie bzw. er dies dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik umgehend mit und reicht ein schriftliches Abmeldungs-gesuch ein. Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während einer Prüfung ein, so hat die Kandidatin oder der Kandidat den Rücktritt unverzüglich dem Lehrbereichssekretariat beziehungsweise bei begonnenen Prüfungen der Prüferin oder dem Prü- fer (bei Klausuren der Prüfungsaufsicht) schriftlich mitzuteilen. Die nachträgliche Geltendmachung von Rücktrittsgründen ist ausgeschlossen (§ 16 RO). Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne genehmigte Abmeldung oder ohne zwingenden Verhinderungs- oder Abbruchgrund einer Prüfung fern oder setzt eine begonnene Prüfung nicht fort, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (§ 17 RO). Das Abmeldungs-gesuch bzw. die Rücktrittsmittelung müssen mit den entsprechenden Nachweisen innerhalb von fünf Arbeitstagen dem Sekretariat des Lehrbereichs Informatik eingereicht werden (§ 16 RO) In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte auf verspätet einge- reichte Gesuche eintreten. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, so ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen. In Zweifelsfällen kann der Lehrbereich Informatik eine Ärztin oder einen Arzt seines Vertrauens zur Beurteilung hinzuziehen.



6.	MScInf06 Version 1.5	<p>4.5 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug</p> <p>Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel in geeigneter Form bekannt gegeben.</p> <p>Wird festgestellt, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung betrügt bzw. betrogen hat, so ist die betreffende Prüfung nicht bestanden. Allenfalls ausgestellte Leistungsnachweise und Dokumente werden für ungültig erklärt. Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll. Wurde aufgrund einer solchen Prüfung ein Titel verliehen, so wird dieser aberkannt. Allfällige Urkunden werden eingezogen (§ 20 RO).</p> <p>Prüfungsbetrug liegt beispielsweise vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubt mit Dritten kommuniziert, eine schriftliche Arbeit nicht selbständig verfasst, nicht gekennzeichnete Quellen verwendet, wörtliche Übernahme von Informationen aus fremden Quellen nicht als Zitat kennzeichnet oder sich die Zulassung zu einer Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht.</p>	<p>4.5 Hilfsmittel, Prüfungsbetrug</p> <p>Zu jedem Modul werden die in den Prüfungen erlaubten Hilfsmittel im online publizierten Vorlesungsverzeichnis UZH oder auf den Webseiten zu diesem Modul bekannt gegeben.</p> <p>Wird festgestellt, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung betrügt bzw. betrogen hat, so ist die betreffende Prüfung nicht bestanden. Allenfalls ausgestellte Leistungsnachweise und Dokumente werden für ungültig erklärt. Der Fakultätsausschuss beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt werden soll. Wurde aufgrund einer solchen Prüfung ein Titel verliehen, so wird dieser aberkannt. Allfällige Urkunden werden eingezogen (§ 20 RO).</p> <p>Prüfungsbetrug liegt beispielsweise vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel verwendet, während einer Prüfung unerlaubt mit Dritten kommuniziert, eine schriftliche Arbeit nicht selbständig verfasst, nicht gekennzeichnete Quellen verwendet, wörtliche Übernahme von Informationen aus fremden Quellen nicht als Zitat kennzeichnet oder sich die Zulassung zu einer Prüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschleicht.</p>
7.	MScInf06 Version 1.5	<p>5.1 Grundprinzipien</p> <p>Das Masterstudium besteht im Wesentlichen aus einer vertieften Auseinandersetzung mit der Informatik, insbesondere in der gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in Modulen aus anderen Fachgebieten zusätzliches Wissen anzueignen. Dabei ist es möglich, sich ein Nebenfach im Umfang von bis zu 30 Punkten zusammen zu stellen (bei mehr als 15 Punkten bewilligungspflichtig, siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9).</p> <p>Für den Masterabschluss müssen insgesamt 120 Punkte erworben werden (§ 22 RO). Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studiendauer von zwei Jahren.</p> <p>Die Studierenden entscheiden sich bei der Anmeldung zum Masterstudium für eine der angebotenen Studienrichtungen (siehe Abschnitt 1.2; sowie zu möglichen Zulassungsbeschränkungen Abschnitte 2.3 und 2.4).</p> <p>Das Master-Basismodul, die Projektarbeit, die Masterarbeit sowie Informatik-Module im Umfang von mindestens 18 Punkten müssen in der gewählten Studienrichtung belegt werden. Die Module der Kategorie Informatik-Wahlmodule sollen aus anderen Gebieten der</p>	<p>5.1 Grundprinzipien</p> <p>Das Masterstudium besteht im Wesentlichen aus einer vertieften Auseinandersetzung mit der Informatik, insbesondere in der gewählten Studienrichtung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich in Modulen aus anderen Fachgebieten zusätzliches Wissen anzueignen. Dabei ist es möglich, sich ein Nebenfach im Umfang von bis zu 30 Punkten zusammen zu stellen (bei mehr als 15 Punkten bewilligungspflichtig, siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9).</p> <p>Für den Masterabschluss müssen insgesamt 120 Punkte erworben werden (§ 22 RO). Bei einem Vollzeitstudium entspricht dies einer Studiendauer von zwei Jahren.</p> <p>Die Studierenden entscheiden sich bei der Anmeldung zum Masterstudium für eine der angebotenen Studienrichtungen (siehe Abschnitt 1.2; sowie zu möglichen Zulassungsbeschränkungen Abschnitte 2.3 und 2.4).</p> <p>Das Master-Basismodul, die Master-Projektarbeit, die Masterarbeit sowie Informatik-Module im Umfang von mindestens 18 Punkten müssen in der gewählten Studienrichtung belegt werden. Die Module der Kategorie Informatik-Wahlmodule sollen aus anderen Gebieten der Informatik gewählt werden. Die freien Wahlmodule können wahlweise innerhalb oder ausserhalb der</p>



		Informatik gewählt werden. Die freien Wahlmodule können wahlweise innerhalb oder außerhalb der Informatik absolviert werden, wobei es verschiedene Einschränkungen gibt (siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9)	Informatik absolviert werden, wobei es verschiedene Einschränkungen gibt (siehe Tabelle 1 sowie Abschnitt 5.9)																																										
8.	MScInf06 Version 1.5	<p>5.4 Informatik-Module in der gewählten Studienrichtung</p> <p>Mit diesen Modulen sollen die Studierenden ein fundiertes Wissen in der gewählten Studienrichtung erwerben.</p> <p>Tabelle 1. Bedingungen für den Erwerb von Punkten im Masterstudium</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Module</th> <th>minimal zu erwerben</th> <th>maximal anrechenbar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>In der gewählten Studienrichtung:</td> <td>69</td> <td>99</td> </tr> <tr> <td>• Master-Basismodul</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)</td> <td>18</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>• Projektarbeit</td> <td>18</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>• Masterarbeit</td> <td>30</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>(...)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Module	minimal zu erwerben	maximal anrechenbar	In der gewählten Studienrichtung:	69	99	• Master-Basismodul	3	3	• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)	18	48	• Projektarbeit	18	48	• Masterarbeit	30	30	(...)			<p>5.4 Informatik-Module in der gewählten Studienrichtung</p> <p>Mit diesen Modulen sollen die Studierenden ein fundiertes Wissen in der gewählten Studienrichtung erwerben.</p> <p>Tabelle 1. Bedingungen für den Erwerb von Punkten im Masterstudium</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Module</th> <th>minimal zu erwerben</th> <th>maximal anrechenbar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>In der gewählten Studienrichtung:</td> <td>69</td> <td>99</td> </tr> <tr> <td>• Master-Basismodul</td> <td>3</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)</td> <td>18</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>• Master-Projektarbeit</td> <td>18</td> <td>48</td> </tr> <tr> <td>• Masterarbeit</td> <td>30</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>(...)</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Module	minimal zu erwerben	maximal anrechenbar	In der gewählten Studienrichtung:	69	99	• Master-Basismodul	3	3	• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)	18	48	• Master-Projektarbeit	18	48	• Masterarbeit	30	30	(...)		
Module	minimal zu erwerben	maximal anrechenbar																																											
In der gewählten Studienrichtung:	69	99																																											
• Master-Basismodul	3	3																																											
• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)	18	48																																											
• Projektarbeit	18	48																																											
• Masterarbeit	30	30																																											
(...)																																													
Module	minimal zu erwerben	maximal anrechenbar																																											
In der gewählten Studienrichtung:	69	99																																											
• Master-Basismodul	3	3																																											
• Informatikmodule, ohne Seminare (Wahlpflichtbereich)	18	48																																											
• Master-Projektarbeit	18	48																																											
• Masterarbeit	30	30																																											
(...)																																													
9.	MScInf06 Version 1.5	<p>5.5 Projektarbeit in der gewählten Studienrichtung</p> <p>In der Projektarbeit erlernen die Studierenden die Durchführung eines Projekts mit wissenschaftlichen Methoden.</p> <p>Die Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Sie wird von einer Professorin oder einem Professor des Lehrbereichs ausgegeben und – zusammen mit ihren oder seinen Mitarbeitenden – betreut und bewertet. Die Projektarbeit muss so gewählt werden, dass sie einen ausreichenden Bezug zu der gewählten Studienrichtung hat.</p> <p>Die Projektarbeit kann erst nach bestandem Master-Basismodul begonnen werden und muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte einen vorzeitigen Beginn der Projektarbeit sowie eine Einzel-</p>	<p>5.5 Master-Projektarbeit in der gewählten Studienrichtung</p> <p>In der Master-Projektarbeit erlernen die Studierenden die Durchführung eines Projekts mit wissenschaftlichen Methoden.</p> <p>Die Master-Projektarbeit ist eine Gruppenarbeit. Sie wird von einer Professorin oder einem Professor des Lehrbereichs ausgegeben und – zusammen mit ihren oder seinen Mitarbeitenden – betreut und bewertet. Die Master-Projektarbeit muss so gewählt werden, dass sie einen ausreichenden Bezug zu der gewählten Studienrichtung hat.</p> <p>Die Master-Projektarbeit kann erst nach bestandem Master-Basismodul begonnen werden und muss innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann die oder der Prüfungsdelegierte einen vorzeitigen Beginn der Projektarbeit sowie eine Einzelarbeit an Stelle der Gruppenarbeit bewilligen. Bereits abgeschlossene Arbeiten (insbesondere</p>																																										



		<p>arbeit an Stelle der Gruppenarbeit bewilligen. Bereits abgeschlossene Arbeiten (insbesondere eine frühere Berufstätigkeit) können nicht als Projektarbeit anerkannt werden.</p> <p>Einzelheiten zur Durchführung der Projektarbeit sind in einem Merkblatt beschrieben, welches im Lehrbereichssekretariat erhältlich ist.</p>	<p>eine frühere Berufstätigkeit) können nicht als Master-Projektarbeit anerkannt werden.</p> <p>Einzelheiten zur Durchführung der Master-Projektarbeit sind in einem Merkblatt beschrieben, welches im Lehrbereichssekretariat erhältlich ist.</p>
10.	MScInf06 Version 1.5	<p>6.2 Zeugnis, Urkunde und Diplomzusatz</p> <p>Studierende, die das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten drei Dokumente: das Zeugnis ("Academic Record"), die Urkunde und den Diplomzusatz ("Diploma Supplement") (§ 31 RO).</p> <p>Das Zeugnis ist ein Leistungsausweis mit den Ergebnissen sämtlicher für den Masterabschluss angerechneten Module sowie dem dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden mit entsprechenden Kennzeichnungen alle nicht bestandenen Module sowie alle im Rahmen des Masterstudiums an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen. Das Zeugnis wird nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses ausgestellt und gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss (§ 32 RO).</p> <p>(...)</p>	<p>6.2 Zeugnis, Urkunde und Diplomzusatz</p> <p>Studierende, die das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten drei Dokumente: das Zeugnis ("Academic Record"), die Urkunde und den Diplomzusatz ("Diploma Supplement") (§ 31 RO).</p> <p>Das Zeugnis ist ein Leistungsausweis mit den Ergebnissen sämtlicher für den Masterabschluss angerechneten Module sowie dem dabei erzielten Notendurchschnitt. Ferner werden alle im Rahmen des Masterstudiums an der Universität Zürich erfolgreich absolvierten, aber nicht für den Masterabschluss angerechneten Module ausgewiesen. Das Zeugnis wird nach der Promotionssitzung des Fakultätsausschusses ausgestellt und gilt als Ausweis über den bestandenen Studienabschluss (§ 32 RO).</p> <p>(...)</p>